

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 138 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. September 2004 Nr. 9 12. Jahrgang

Inhalt

Wahlbekanntmachung S. 1

Bekanntmachung der Gemeinde
Jacobsdorf zur Straßenumbenennung
S. 2

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 19. September 2004 findet die Wahl zum Landtag Brandenburg statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinden des Amtes Odervorland bilden insgesamt 10 Wahlbezirke

Gemeinde Berkenbrück - 1 Wahlbezirk

Wahllokal: Vereinsraum der FFW, Bahnhofstraße 30

Gemeinde Briesen (Mark) - 2 Wahlbezirke

Wahllokal 01: Versammlungsraum der FFW,
Bahnhofstraße 4

Wahllokal 02: Dorfclub, Müllroser Landstraße 8,
OT Biegen

Gemeinde Jacobsdorf - 4 Wahlbezirke

Wahllokal 01: Vereinslokal der FFW,
Zur Pflaumenallee 1, OT Jacobsdorf

Wahllokal 02: Gemeinderaum, Sieversdorfer Straße 3,
OT Petersdorf

Wahllokal 03: Vorlaubenhaus, Biegener Straße 3,
OT Pillgram

Wahllokal 04: Dorfgemeinschaftshaus,
Lichtenberger Weg 4, OT Sieversdorf

Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf - 3 Wahlbezirke

Wahllokal 01: Gemeindezentrum, Lindenstraße 16a,
OT Alt Madlitz

Wahllokal 02: Gemeindesaal, Briesener Straße 2,
OT Wilmersdorf

Wahllokal 03: Kultursaal, Dorfstraße 17,
OT Falkenberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 23.08. bis 28.08.2004 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltage im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und

rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

4. Die Wählerin/Der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Per-

son hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen, den 30.08.2004

gez. Stumm
Wahlbehörde

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf zur Straßenumbenennung

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf Beschluss Nr. 24/04 zur Umbenennung von Straßennamen im Ortsteil **Pillgram** vom 10.06.2004.

Die Gemeindevertretung Jacobsdorf beschließt folgenden Straßennamen im Ortsteil Pillgram

Name alt:
Sieversdorfer Straße

in Name neu:
Sieversdorfer Weg

umzubenennen.

Ab Anfang September 2004 wird der neue Straßename durch neue Beschilderung ausgewiesen. Für einen Übergangszeitraum wird die alte Beschilderung durch Querstrich entwertet und die neue Beschilderung darunter angebracht sein.

Das Einwohnermeldeamt hält **am Dienstag, dem 21.09.2004 im Vorlaubehaus in der Zeit von 18:00 bis 19:00 Uhr** eine Außensprechstunde zur kostenlosen Änderung der Personaldokumente ab.

Einwohner die aus vorrangegangenen Straßenumbenennungen ihr Personaldokument noch nicht haben

ändern lassen, können ebenfalls diese Sprechstunde nutzen.

gez. Stumm
Amtdirektor

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag

Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.